BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
GENERALSEKRETARIAT

Vorprüfungsbescheid Einwohnergemeinde Zwingen
Reglement der Natur- und Umweltschutzkommission (NUK)

Liestal, 18. Januar 2023 / kir

Sehr geehrter Herr Schärer

Sie haben uns mit Anfrage vom 17. November 2022 das neue Reglement der Natur- und Umweltschutzkommission (NUK) der Einwohnergemeinde Zwingen zur Vorprüfung eingereicht. Gerne nehmen wir hierzu nach Abschluss des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens wie folgt Stellung:

Verwaltungsinterne Vernehmlassung

FKD	SID	BKSD	BUD	VGD	Sonstige
☒ GS	☐ GS	☐ GS	☒ GS	☐ GS	☐ LKA/PolR
☐ BGV	☐ AfMB	☐ AFK	☐ ARP	☐ AFG	☐ LKA/EGov
☐ KSA	☐ AMB	☐ AKJB	☐ AUE	☐ AFW	☐ STABL
☐ PA	☐ POL	☐ BMH	☐ AIB	☐ AGI	☐ ASD
☐ STA	☐ RDRR	☐ AVS	☐ BIT	☐ ALV	☐ Ombud
☐ STV	☐ ZRV	☐ Sport	☐ ZBS	☐ KIGA	☐ KGer
☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☒ Diverse	☐ Diverse

Vorbemerkungen

Nach Einholung der entsprechenden verwaltungsinternen Mitberichten bei Herr Andres Rohner, Leiter Recht (BUD) und Herr Markus Plattner, Leiter Natur und Landschaft (VGD) kann ich Ihnen mitteilen, dass die Genehmigung des Reglements teilweise in Aussicht gestellt werden kann. Herr Rohner seinerseits empfiehlt jedoch eine komplette Neuüberarbeitung, da das Reglement aus Sicht der BUD in fachlicher und rechtlicher Hinsicht mangelhaft ist. Zudem sind ihm keine bestehenden ähnlichen Reglemente bekannt, weshalb keine Standartprüfung vorgenommen werden konnte. Sie finden nachfolgend unsere Einschätzungen zu den einzelnen Paragraphen und Absätzen sowie Empfehlungen oder zwingende Vorgaben zu diesen.

Anmerkungen im Detail

Vorlage Gemeinde	Vorschlag Stabsstelle	Kommentar Stabsstelle
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 104 Absatz 1 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180):	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen die Verwendung des offiziellen Gesetzesnamens sowie der SGS-Nummer und den Verweis auf die Kompetenznorm; vorliegend § 104 Absatz 1 Gemeindegesetz.
A. Allgemeines	**A. Allgemeine Bestimmungen**	Empfehlenswert VGD: Wir empfehlen den vorgeschlagenen Wortlaut zu verwenden.
§ 1 Zweck	**§ 1 Zweck**	
[1] Beratend zum Vollzug, der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie der eigenen Bestrebungen des Umweltschutzes setzt die Einwohnergemeinde eine Natur- und Umweltschutzkommission (nachfolgend NUK genannt) ein.	[1] Die Einwohnergemeinde Zwingen setzt eine ständige, beratende Natur- und Umweltschutzkommission (NUK) gemäss § 104 Absatz 1 Gemeindegesetz ein.	Empfehlenswert FKD: Die Einsetzung der NUK sollte vom Motiv oder Zweck getrennt verankert sein. Zum Motiv/Zweck siehe den neuen § 1 Absatz 2.
(bisher nicht vorhanden)	[2] Die Einsetzung der NUK dient der Beratung beim Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften in den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Umweltschutzes durch die Einwohnergemeinde.	Empfehlenswert FKD: Siehe Kommentar zu § 1 Absatz 1.
[2] Das Reglement NUK (Natur- und Umweltschutzkommission) bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens. Der Schutz und die Erhaltung der Umwelt, sind grundsätzlich in der Selbstverantwortung jedes Einzelnen.	[3] Die Einwohnergemeinde Zwingen fördert umweltgerechtes Verhalten. Der Schutz und die Erhaltung der Umwelt sind grundsätzlich in der Selbstverantwortung jeder und jedes Einzelnen.	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen eine Umformulierung von einer Zweck-Norm zu einer Ziel-Norm.
[3] Die NUK berät den Gemeinderat in Natur- und Umweltfragen. Für Spezialaufgaben kann die NUK interne Expertengruppen bilden, die ihre Ergebnisse in die Kommission einbringen.	*(aufgehoben)*	Empfehlenswert FKD: Die Beratungstätigkeit geht aus §§ 4 und 5 bereits hervor und ist eine unnötige Wiederholung. Die Einsetzung von Subkommissionen gehört als Teil der inneren Organisation hingegen in den neuen § 2 Absatz 6.
§ 2 Wahl und Zusammensetzung	**§ 2 Organisation und Wahl**	Empfehlenswert VGD: Wir empfehlen, den weiteren Begriff «Organisation» dem engeren Begriff «Zusammensetzung» vorzuziehen.

[1] Die NUK besteht aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern. ~~Der Gemeinderat wählt die vier bis sechs Mitglieder der NUK, anschliessend an die Erneuerungswahlen des Gemeinderates. Vorzugsweise mit fachlichem Interesse und Hintergrundwissen.~~	[1] Die NUK besteht aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern.	Empfehlenswert FKD: Die Anzahl der NUK-Mitglieder und das Wahlorgan der NUK-Mitglieder sollten nach dem Prinzip «Pro Gedanke ein Absatz» getrennt werden. Siehe zum Wahlorgan den neuen § 2 Absatz 3. FKD: Der Passus «anschliessend an die Erneuerungswahlen des Gemeinderates» ergibt sich bereits aus § 12a Absatz 4 Gemeindegesetz und bedarf keiner weiteren Erwähnung.
[2] Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der Umweltkommission.	[2] Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der NUK.	Empfehlenswert FKD: Diese Änderung ist im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung.
(bisher nicht vorhanden)	[3] Der Gemeinderat wählt die vier bis sechs weiteren Mitglieder der NUK. Er achtet dabei insbesondere auf fachliches Interesse und Hintergrundwissen.	Empfehlenswert FKD: Siehe Kommentar zu § 2 Absatz 1.
[3] Die Kommission konstituiert sich selbst.	[4] Die NUK konstituiert sich selbst.	Empfehlenswert FKD: Diese Änderung ist im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung.
[4] Bei Bedarf können weitere Fachleute und interessierte Personen beigezogen werden.	*(aufgehoben)*	Empfehlenswert FKD: Diese Bestimmung ist besser im neuen § 7 aufgehoben (siehe unten).
(bisher nicht vorhanden)	[5] Die NUK kann für einzelne Aufgaben Subkommissionen aus ihrer Mitte einsetzen.	Empfehlenswert FKD: Siehe Kommentar zu § 1 Absatz 3.
(bisher nicht vorhanden)	[6] Die Protokolle sind durch ein Mitglied der NUK zu führen. *(oder)* [6] Die Protokolle sind durch *Gemeindeangestellte* zu führen.	Empfehlenswert FKD: Notwendige Konkretisierung wegen § 16 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 Gemeindegesetz.
~~[5] Die NUK besteht aus folgenden Vertretern:~~ ~~- Dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied~~ ~~- 4 bis 6 stimmberechtigten Personen~~	*(aufgehoben)*	Zwingend BUD: Die Aufzählung von § 2 Absatz 5 stellt eine Wiederholung von § 2 Absätze 1 und 2 (respektive neu 2 und 3) dar. Absatz 5 ist deshalb zu streichen.

[6] Beschlussfassung:	**§ 3 Beschlussfassung**	Empfehlenswert FKD: Es wäre sinnvoll, die Bestimmung über die Beschlussfassung als eigenen Paragraphen zu führen.

- Die Mitglieder geben ihre Empfehlung an den Gemeinderat ab. - Die NUK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.	[1] Die NUK gibt ihre Empfehlungen an den Gemeinderat ab. [2] Die NUK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. [3] Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. [4] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin respektive der Präsident mit Stichentscheid.	Empfehlenswert BUD: Es ist die Kommission als Gesamtgremium, welche die Empfehlung an den Gemeinderat abgibt und nicht die einzelnen Mitglieder. FKD: Die Änderung von «der Präsident» zu «die Präsidentin respektive der Präsident» folgt der Richtlinie des Regierungsrats zur geschlechtergerechten Sprache.

B. Aufgaben	**B. Aufgaben und Kompetenzen**	Empfehlenswert VGD: Wir empfehlen den vorgeschlagenen Wortlaut zu verwenden.

§ 3 Allgemeines	**§ 4 Allgemeine Aufgaben**	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen den von uns vorgeschlagenen Wortlaut zu übernehmen.
~~[1] Die NUK überwacht die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften in den Belangen des Natur-, Heimat-, Landschafts- und Umweltschutzes. Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen meldet sie an den zuständigen Gemeinderat oder mit dessen Zustimmung an die entsprechenden, kantonalen Instanzen.~~	*(aufgehoben)*	Zwingend FKD: Die Natur- und Umweltschutzkommission stellt ein Hilfsorgan der Einwohnergemeinde dar (§ 6 Absatz 3 Gemeindegesetz). In dieser Funktion darf sie lediglich beratend tätig sein (vgl. § 104 Absatz 1 Gemeindegesetz). Hilfsorgane sind nicht zu selbständigen, exekutiven Entscheidungen befugt (§ 6 Absatz 1 e contrario). Sie kann demnach keine Überwachungen vornehmen, weshalb auf Ziffer 1 zu verzichten ist. Die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und Verwaltungszweige wird durch die Geschäftsprüfungskommission als Kontrollorgan wahrgenommen (§ 102 Absatz 1 Gemeindegesetz). Ihr allein obliegt die Prüfung der Tätigkeiten der Gemeindebehörden (§ 102 Absatz 2 Buchstabe a Gemeindegesetz).
[2] Als kommunale Fachstelle orientiert die NUK die Bevölkerung in allen Belangen des Landschafts- und Umweltschutzes.	[1] Als kommunale Fachkommission kann die NUK die Bevölkerung in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Umweltschutzes informieren.	Empfehlenswert BUD: Die NUK wird hier zur kommunalen Fachstelle erklärt. Von einer verpflichtenden Formulierung zur Orientierung der Bevölkerung ist abzusehen, weil das bei diesen sehr grossen und weitläufigen Bereichen kaum von einer kommunalen Kommission geleistet werden kann. Richtigerweise sollte hier von einer "Fachkommission" gesprochen werden und eine Kann-Formulierung verwendet werden.

[3] Die NUK stellt die Zusammenarbeit mit den zuständigen, kantonalen Instanzen und privaten Organisationen sicher.	[2] Die NUK stellt die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde mit den zuständigen kantonalen Behörden und privaten Organisationen sicher.	Empfehlenswert FKD: Anstelle des Wortes «Instanzen» sollte «Behörden» verwendet werden.
~~[4] Baugesuche ausserhalb der Bauzonen werden in jedem Fall durch die NUK beratend geprüft. Unterhaltsarbeiten am Birsufer, die vom Kanton Basel-Landschaft ausgeführt werden, müssen von der Kommission begutachtet werden.~~	*(aufgehoben)*	Zwingend BUD: Die Zuständigkeit zur Prüfung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzone liegt ausschliesslich bei der BUD (§ 117 RBG [SGS 400]). Eine beratende Prüfung durch die NUK ist nicht vorgesehen und hat keine rechtliche Relevanz für die BUD. VGD: Die Birs und ihr Ufer stellen öffentliche Gewässer dar und liegen damit ausschliesslich in der Zuständigkeit des Kantons. Die NUK ist nicht befugt, rechtlich verbindliche Begutachtungen oder Genehmigungen vorzunehmen. Absatz 4 ist deshalb vollständig zu streichen.

§ 4 Landschaftsschutz	**§ 5 Natur- und Landschaftsschutz**	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen, entsprechend dem referenzierten Gesetz (NLG) auch beide Bereiche (Natur und Landschaft) zu nennen.
~~**§ 5 Umweltschutz**~~ [1] Die NUK beauftragt und prüft die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna~~.~~	[1] Die NUK berät den Gemeinderat betreffend den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften gemäss § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (NLG; SGS 790).	Empfehlenswert BUD: Diese Aufgaben betreffen nicht den Umweltschutz, sondern den Natur- und Landschaftsschutz. FKD: Es handelt sich um eine Grundsatz-Aufgabe, weshalb sie unseres Erachtens als Absatz 1 zu führen ist.
[1] Die NUK führt ein Verzeichnis aller geschützten und schützenswerten Gebiete und Objekte der Einwohnergemeinde Zwingen (z.B. Einzelbäume; Biotope wie Weiher, Hecken und Trockenrasen; Abflüsse von Biotopen und Weihern bis ins öffentliche Gewässer, Naturinventar usw.). Als Basis dient der Zonenplan Landschaft.	[2] Die NUK berät den Gemeinderat betreffend das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte sowie betreffend das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte gemäss § 4 respektive § 12 NLG.	Zwingend FKD: Die Aufgabe zur Führung der Verzeichnisse ist eine Exekutivaufgabe und liegt gemäss § 18 Absatz 5 Zonenreglement Landschaft Zwingen ausschliesslich beim Gemeinderat. Die NUK kann das Verzeichnis deshalb nicht führen, sondern lediglich den Gemeinderat hierbei beraten. Dabei ist es zulässig, dass die NUK zur Beratung einen vollständigen Entwurf eines solchen Verzeichnisses dem Gemeinderat als Beratungsgrundlage zustellt.

[2] Die Kommission überwacht mit dem Gemeinderat die Einhaltung der Vorschriften des Zonenplans Landschaft und hält das Naturinventar von der Einwohnergemeinde Zwingen auf dem neusten Stand.	[3] Die NUK berät den Gemeinderat betreffend die Einhaltung des Zonenreglements Landschaft und des Zonenplans Landschaft.	Empfehlenswert BUD: Soweit «Naturinventar» die Inventare gemäss neuem Absatz 2 bezeichnet, ist hier die unnötige Wiederholung zu streichen. FKD: Eine Überwachung/Beobachtung ohne Meldepflicht ist sinnlos. Wir empfehlen die Einfügung einer allgemeinen Meldenorm (siehe Absatz 7 unten)
[3] Die NUK beantragt Schutzmassnahmen gemäss § 8 ff Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790) beim zuständigen Gemeinderat.	[4] Die NUK berät den Gemeinderat betreffend die Ergreifung und Umsetzung von Schutzmassnahmen gemäss § 8 ff. NLG.	Empfehlenswert FKD: Der Begriff der Beratung ist umfassender als der Begriff der Beantragung.
[4] Eine Schutz- und Pflegeordnung wird durch die Kommission erstellt. Sie beaufsichtigt und organisiert die Pflege, wie Unterhaltsarbeiten der Objekte und Schutzgebiete. Die NUK kann mit kommunalen, privaten Organisationen und Einzelpersonen zusammenarbeiten.	[5] Die NUK berät den Gemeinderat betreffend die Pflege- und Unterhaltsordnung gemäss § 27 NLG.	Zwingend FKD: Diese «Ordnung» wäre wohl eine Verordnung des Gemeinderats (§ 70a Absatz 1 Buchstabe a Gemeindegesetz und § 18 Absatz 4 Zonenreglement Landschaft Zwingen). Diese kann von der NUK nicht erstellt, sondern nur beraten werden. Dabei ist es zulässig, dass die NUK zur Beratung einen vollständigen Entwurf einer solchen Verordnung dem Gemeinderat als Beratungsgrundlage zustellt.
(bisher nicht vorhanden)	[6] Der Gemeinderat kann der NUK gestützt auf § 27 Absatz 3 NLG die Pflege und den Unterhalt von geschützten Naturobjekten übertragen.	Zwingend FKD: Grundsätzlich darf die NUK keine Exekutivaufgaben übernehmen. In § 27 Absatz 3 NLG sehen wir aber eine Bestimmung, welche zulässt, dass die NUK ausnahmsweise auch exekutiv tätig sein kann. Dies muss aber explizit so statuiert werden.
(bisher nicht vorhanden)	[7] Die NUK meldet dem Gemeinderat Übertretungen gemäss § 33 NLG.	Empfehlenswert FKD: Siehe den Kommentar zum neuen Absatz 3.

§ 5 Umweltschutz	**§ 6 Umweltschutz**	
[2] Sie informiert über das energiesparende Bauen und die sparsame Nutzung aller Energieträger.	[1] Die NUK informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über Umweltschutzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde Zwingen fallen gemäss § 40 Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL; SGS 780).	Empfehlenswert BUD: Wir empfehlen die Konkretisierung, wer informiert werden soll. FKD: Wir empfehlen, den Informationsauftrag entsprechend dem Text des § 40 USG BL zu formulieren.

[3] Eine zurückhaltende Verwendung von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln wird durch die NUK beobachtet.	[2] Die NUK berät die Bevölkerung über die zurückhaltende Verwendung von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden, Rodentiziden und Düngemitteln gemäss § 34 USG BL.	Empfehlenswert BUD: Eine Norm, welche nur eine Beobachtung ohne Meldepflicht beinhaltet, hat keinen Zweck. FKD: Wir empfehlen, die Norm in eine Beratungsnorm umzuformulieren und eine separate Meldenorm hinzuzufügen.
[4] Die NUK erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, über die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen.	[3] Die NUK berät den Gemeinderat im Zusammenhang mit an die Gemeinde gerichtete Meldungen betreffend übermässige Immissionen durch Geruch, Rauch, Lärm und ähnliches, Schädigungen des Bodens sowie unsachgemässe Abfallbeseitigungen sowie bei der Ergreifung der nötigen Massnahmen gemäss § 48 USG BL.	Empfehlenswert BUD: Die Regelung ist sehr offen, weshalb unklar ist, welche Aufgaben daraus abgeleitet werden sollen. FKD: Wir empfehlen, stattdessen einen Melde- und Beratungsauftrag entsprechend dem Text von § 48 USG BL zu formulieren.
(bisher nicht vorhanden)	[4] Die NUK berät den Gemeinderat betreffend die Vermeidung von Emissionen, umweltgefährdenden Stoffen und unnötigen Abfällen gemäss § 49 USG BL.	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen, diesen Beratungsauftrag entsprechend dem Text von § 49 USG BL einzubauen, da er einerseits Teile des alten Absatz 4 beinhaltet und andererseits Teile des alten § 7 beinhaltet.
(bisher nicht vorhanden)	[5] Die NUK meldet dem Gemeinderat Übertretungen gemäss § 51 USG BL sowie Verstösse gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).	Empfehlenswert FKD: Siehe Kommentar zum neuen Absatz 2.

~~**§ 6 Weitere Aufgaben**~~ ~~Bei gemeindeeigenen Bauten, Planungen und Tätigkeiten steht die NUK beratend für Umweltschutzmassnahmen und naturnahe Gestaltungen zur Verfügung – wie bei Fragen des Gewässerschutzes und bei der Abfallentsorgung.~~	*(aufgehoben)*	Empfehlenswert BUD: Gewässerschutz und Abfallentsorgung sind Teil des Umwelt- resp. Landschaftsschutzes und sind nicht separat aufzuführen. Suboptimal ist zudem das Passivum «beratend zur Verfügung stehen» statt dem Aktivum «berät». FKD: Mit dem neuen § 6 Absatz 4 wird diese Beratungstätigkeit bereits umfassend geregelt.

§ 7 Hilfskräfte	**§ 7 Fachpersonen und Hilfskräfte**	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen, die Bestimmungen über Fachpersonen und Hilfskräfte in einem Paragraphen zusammenzuführen.

(bisher nicht vorhanden)	[1] Die NUK kann bei Bedarf aussenstehende Fachpersonen oder Hilfskräfte beiziehen. Soweit der Beizug kostenpflichtig ist, bedarf dieser der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderats.	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen, den bisherigen § 2 Absatz 4 hier zu verorten und einer vorgängigen Zustimmung des Gemeinderats zu unterstellen.
In besonderen oder dringenden Fällen kann die NUK nach Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat, Hilfskräfte einsetzen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Zwingen.	[2] Die NUK kann, wenn bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Gefahr in Verzug ist, aussenstehende Hilfskräfte beziehen. Soweit der Beizug kostenpflichtig ist, bedarf dieser der nachträglichen Zustimmung des Gemeinderats.	Empfehlenswert BUD: Der Begriff «besondere oder dringende Fälle» ist unklar. Der Begriff «Gefahr in Verzug» ist juristisch greifbarer. FKD: Wir empfehlen, diesen Absatz einer nachträglichen Zustimmung des Gemeinderats zu unterstellen.
(bisher nicht vorhanden)	[3] Die Entschädigung von aussenstehenden Fachpersonen und Hilfskräften richtet sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 20. Februar 2006.	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen, eine allgemeine Entschädigungsbestimmung vorzusehen.

§ 8 Finanzielles	**§ 8 Finanzkompetenzen**	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen den vorgeschlagenen Wortlaut.
Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde Zwingen.	[1] Die Entschädigung der Mitglieder der NUK richtet sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 20. Februar 2006.	Empfehlenswert FKD: Wir empfehlen den vorgeschlagenen Wortlaut. Darüber hinaus ist es rechtsetzungstechnisch sinnvoll, die Absätze mit einzelnen Ziffern zu kennzeichnen.
Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Budget, über den die NUK selbstständig verfügt, wird von der Gemeindeversammlung jährlich über das Budget festgelegt.	[2] Die Gemeindeversammlung legt die für die Erfüllung der Aufgaben der NUK notwendigen Ausgaben im Rahmen des Budgets fest.	Empfehlenswert FKD: Anstelle des bisherigen «Das Budget […] wird […] über das Budget festgelegt.» erachten wir unseren Vorschlag als sinnvoller.
(bisher nicht vorhanden)	[3] Die NUK kann dem Gemeinderat Anträge zum Budget unterbreiten.	Empfehlenswert BUD: Wir empfehlen, der NUK die Möglichkeit zum Stellen von Anträgen einzuräumen, da sie am besten weiss, welche Ausgaben insbesondere in Bezug auf § 5 Absatz 6 dieses Reglements (Unterhalt/Pflege nach § 27 Absatz 3 NLG) anfallen.

§ 9 Inkrafttreten	**§ 9 Inkrafttreten**	
Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.	[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per X. Monat Jahr in Kraft. *(oder)* [1] Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung	Zwingend FKD: Die Genehmigung wird durch die Finanz- und Kirchendirektion erteilt (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.025).

	durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.	FKD: In der Regel wird entweder ein Datum vordefiniert (Variante 1) oder dies dem Gemeinderat durch Beschluss überlassen (Variante 2).

Schlussbemerkungen

Entsprechend der vorhergehenden Kommentare können wir Ihnen deshalb unter Vorbehalt der Umsetzung aller als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung in Aussicht stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorprüfungsbescheid die erlassende Dienststelle sowie die weiteren zur verwaltungsinternen Vernehmlassung eingeladenen Dienststellen im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren nicht bindet. Bei allfälligen Fragen zu diesem Vorprüfungsbescheid stehen wir Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat, Stabstelle Gemeinden

Rebecca Kienberger
Volontärin